

Telefon: 0 233-49300
Telefax: 0 233-49304

Sozialreferat
Gesellschaftliches Engagement
Stiftungsverwaltung
S-GE/StV

Forst Kasten – Demonstrationen erlauben

Antrag Nr. 20-26 / A 01538 von der Fraktion ÖDP / FW
vom 11.06.2021

**Forst Kasten – Wann ist mit Strafverfolgung von
Stadtratsmitgliedern zu rechnen?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00282 von der Fraktion ÖDP / FW
vom 11.06.2021

**Aussetzung der Unterzeichnung der Verträge zur
geplanten Auftragsvergabe der Heiliggeiststiftung im
Forst Kasten**

Antrag Nr. 20-26 / A 01553 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

**Geschäftsmodell für die Heiliggeiststiftung ändern:
Friedwald statt Kiesabbau**

Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

Situation in Forst Kasten deeskalieren

Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Herrn StR Stefan Jagel, Frau StRin Marie Burneleit,
Frau StRin Brigitte Wolf, Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Rudolf Schabl,
Herrn StR Dirk Höpner, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Nicola Holtmann
vom 23.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03811

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none"> ● Antrag Nr. 20-26 / A 01538 vom 11.06.2021 ● Schriftliche Anfrage Nr. 20-26 / F 00282 vom 11.06.2021 ● Antrag Nr. 20-26 / A 01553 vom 15.06.2021 ● Antrag Nr. 20-26 / A 01554 vom 15.06.2021 ● Antrag Nr. 20-26 / A 01593 vom 23.06.2021
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> ● Heiliggeistspital-Stiftung München ● Stellungnahme des Sozialreferats zu den Anträgen und der Schriftlichen Anfrage
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none"> ● Geschäftsordnungsgemäße Behandlung der Stadtratsanträge
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Heiliggeistspital-Stiftung München
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-49300
Telefax: 0 233-49304

Sozialreferat
Gesellschaftliches Engagement
Stiftungsverwaltung
S-GE/StV

Forst Kasten – Demonstrationen erlauben

Antrag Nr. 20-26 / A 01538 von der Fraktion ÖDP / FW
vom 11.06.2021

**Forst Kasten – Wann ist mit Strafverfolgung von
Stadtratsmitgliedern zu rechnen?**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 20-26 / F 00282 von der Fraktion ÖDP / FW
vom 11.06.2021

**Aussetzung der Unterzeichnung der Verträge zur
geplanten Auftragsvergabe der Heiliggeiststiftung im
Forst Kasten**

Antrag Nr. 20-26 / A 01553 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

**Geschäftsmodell für die Heiliggeiststiftung ändern:
Friedwald statt Kiesabbau**

Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

Situation in Forst Kasten deeskalieren

Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Herrn StR Stefan Jagel, Frau StRin Marie Burneleit,
Frau StRin Brigitte Wolf, Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Rudolf Schabl,
Herrn StR Dirk Höpner, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Nicola Holtmann
vom 23.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03811

5 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Zum Thema Rechtsfähige Heiliggeistspital-Stiftung München - Forst Kasten sind vier
Stadtratsanträge und eine Schriftliche Anfrage im Sozialreferat eingegangen, die mit
dieser Sitzungsvorlage im heutigen Sozialausschuss geschäftsordnungsgemäß behandelt
werden sollen.

1 Antrag Nr. 20-26 / 01538 von der Fraktion ÖDP / FW (Anlage 1)

Zu den Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Versammlungsrecht hat das Sozialreferat eine schriftliche Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats zu den dargestellten Fragestellungen eingeholt.

Das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung - I Sicherheit und Ordnung, Prävention, hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Rechtliche Einordnung zu den verschiedenen Beteiligten, Verhältnis Versammlungsrecht zu Eigentumsrecht

Typischerweise finden öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auf öffentlichen Verkehrsflächen, also Straßen, Plätzen o. ä., statt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Versammlungen aber auch auf privatem Grund zulässig (vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 699/06).

Auch für solche Versammlungen auf privatem Eigentum ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit der Versammlungsbehörde. Diese hat im Zweifel die betroffenen Verfügungsberechtigten einzubeziehen und deren Belange zu berücksichtigen. Sachlich ist sie aber allein an die Vorgaben des vorrangig geltenden Versammlungsgesetzes gebunden (vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 699/06, Rn. 82 juris).

Vorliegend ist also das LRA München als örtlich zuständige Versammlungsbehörde tätig, ebenso wie die Polizei, die vor Ort als zuständige Versammlungsbehörde agiert (vgl. Art. 24 Abs. 2 BayVersG).

Aufgabe der Versammlungsbehörde ist, die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen und gleichzeitig die damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Diese Beschränkungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Durchführung der Versammlung trifft die Versammlungsbehörde - unter Einbindung ihrer Fachdienststellen und der Polizei - selbstständig in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben.

Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Versammlung stattfinden soll, kann im versammlungsrechtlichen Verfahren beteiligt werden. Auf die Entscheidungen der Sicherheitsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter, die nicht den Eigentümer betreffen, kann er keinen Einfluss nehmen.

So dient beispielsweise die Untersagung Bäume zu besteigen, primär der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, d. h. dem Schutz von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer. Eine Zustimmung des Eigentümers, also die Erlaubnis zum Besteigen der Bäume, ändert nichts an den Gefahren für die oben genannten Rechtsgüter, die die Versammlungsbehörde abwenden muss.

(Rechtliche) Faktoren, die bei den Überlegungen/Abwägungen zum Erlass der Auflagen für eine Versammlung einfließen

Im Rahmen des Erlasses von Beschränkungen und Auflagen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG stellt die Versammlungsbehörde eine Gefahrenprognose an und bewertet die Gefahrenlage für die verschiedensten Rechtsgüter, die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt sind.

Geschützte Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können insbesondere Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und Dritter sein, etwa durch das Besteigen von Bäumen oder die Errichtung unsicherer Baumhäuser. Dabei kann auch der Schutz der Einsatzkräfte der Polizei zu berücksichtigen sein.

Darüber hinaus ist vorliegend selbstverständlich auch der Naturschutz als Rechtsgut zu beachten. Die negativen Auswirkungen der Durchführung der Versammlung auf Flora und Fauna sind zu bewerten und ggf. zu verringern. Ferner können entsprechende Auflagen erlassen werden, wenn sich abzeichnet, dass ohnehin geltende Vorgaben zum Naturschutz, hier z. B. aus BayWaldG oder BayNatSchG, missachtet werden. Des Weiteren können auch Eigentumsrechte und -interessen in die Gefahrenprognose einzubeziehen sein, etwa durch drohende Sachbeschädigungen o. ä..

Diese möglichen Beeinträchtigungen der obengenannten Rechtsgüter müssen dann mit den gewichtigen Grundrechten der Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit abgewogen werden.

Haftungsrisiken

Zu den Haftungsrisiken kann aus Sicht der Rechtsabteilung des Kreisverwaltungsreferats keine verbindliche Aussage getroffen werden, da Versammlungen typischer Weise auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden und sich die Frage der möglichen Haftung privater Eigentümer nicht stellt.

U. E. unterliegt ein Eigentümer, auf dessen Grundstück eine Versammlung stattfindet, allein der allgemein bestehenden Verkehrssicherungspflicht.

Haftungsrisiken im Hinblick auf die Versammlung werden dagegen den Veranstalter (= die Person, die die Versammlung anzeigt) treffen, sofern nicht ein eigenverantwortliches Handeln Dritter die Haftung einzelner Teilnehmer oder anderer Personen begründet.

Sind jedoch etwaige Schäden bzw. Gefahren ohnehin zu erwarten, z. B. Verletzungsgefahr beim Besteigen der Bäume, ist davon auszugehen, dass diese per versammlungsrechtlicher Auflage untersagt würden.“

2 Schriftliche Anfrage Nr. 20-26 / F 00282 gemäß § 68 Gescho von der Fraktion ÖDP /FW (Anlage 2)

In ihrer Schriftlichen Anfrage führt die Fraktion ÖDP / FW Folgendes aus:
*In der Sitzung des Sozialausschusses am 20. Mai 2021 hat der Stadtrat mehrheitlich die Vergabe eines Grundstücks Im Forst Kasten zur Auskiesung beschlossen, da seitens der Regierung von Oberbayern und seitens der Stadtverwaltung massiver Druck auf die Amtsträger*innen ausgeübt wurde. Damit hat der Stadtrat der Abholzung des knapp 10 Hektar großen Waldstücks zugestimmt.*

Die Sozialreferentin hat in der Sitzung die Position vertreten, dass sich Stadtratsmitglieder, die für den Erhalt des Waldes und gegen den Vergabebezug zur Auskiesung stimmen, auch dann strafbar machen würden, wenn sich die Mehrheit für die Auskiesung entscheiden würde, da schon der Versuch einer Straftat, vor der sie die Beteiligten bewahren wolle, eine Straftat sei.

Zu dieser Anfrage vom 11.06.2021 nimmt das Sozialreferat im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Auf welcher rechtlichen Basis fußt die Aussage der Sozialreferentin, dass eine abweichende Stimmabgabe in der Causa Forst Kasten einen Straftatbestand darstelle? Welcher Straftatbestand könnte erfüllt sein?

Frage 2:

Sind Redebeiträge, die andere Stadtratsmitglieder zur Ablehnung der Vergabe der Auskiesung bewegen sollten, als Anstiftung zu einer Straftat zu verstehen?

Frage 3:

Würden Sie, Herr Oberbürgermeister, das Abstimmungsverhalten sowie die Wortmeldungen des Fraktionsvorsitzenden Tobias Ruff (ÖDP/FW) und des Stadtrats Thomas Lechner (DIE LINKE/Die PARTEI) ebenfalls als Straftaten bezeichnen?

Frage 4:

Sind ranghohe Beamtinnen und Beamte, berufsmäßige Stadtratsmitglieder und Bürgermeisterinnen dazu angehalten, eine Straftat bzw. den Versuch einer Straftat anzuzeigen?

Frage 5:

Wann ist mit einer Anzeige gegen die beiden Stadtratsmitglieder zu rechnen?

Frage 6:

Angenommen eine Ablehnung des Antrags der Referentin, sowie die Aufforderung an andere Stadtratsmitglieder dies ebenfalls zu tun, sind doch nicht als Straftaten zu werten. Ist dann die Aussage der Referentin als unzulässige Beeinflussung der Abstimmung zu werten? Wenn ja, ist dann das Abstimmungsergebnis als ungültig oder unrechtmäßig zu werten oder warum gegebenenfalls nicht?

Antwort zu den Fragen 1 - 6:

Wie schon in der Sitzung des Sozialausschusses vom 20.05.2021 von der Sozialreferentin ausführlich erläutert, hat diese in ihrer Beratungsfunktion für den Münchner Stadtrat nur darauf hingewiesen, dass aufgrund der Verpflichtung der Stadträt*innen in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglieder, vornehmlich die wirtschaftlichen Interessen der Heiligeistpital-Stiftung München zu wahren, eine bewusste Entscheidung gegen die Vergabe an den Höchstbietenden (aufgrund der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen für die Stiftung) strafrechtlich relevant sein könnte und dass in diesem Kontext ein Versuch - je nach konkretem Delikt - vom Grundsatz her ebenfalls strafbar sein kann. Es stand hier weder eine Drohung im Raum, noch irgendeine Form der Ankündigung einer konkreten Strafverfolgung. Dies wurde auch mehrfach im Rahmen der darauf folgenden Diskussion in der Sitzung klar gestellt.

Das Sozialreferat geht davon aus, dass die Schriftliche Anfrage Nr. 20-26 / F 00282 der Fraktion ÖDP / FW vom 11.06.2021 mit den vorstehenden Ausführungen abschließend beantwortet ist.

3 Antrag Nr. 20-26 / 01553 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021 (Anlage 3)

In den Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03300 und Nr. 20-26 / V 02457 für den Sozialausschuss am 20.05.2021 wurden die Risikoabwägungen zum Thema Schadensersatzpflichten umfassend thematisiert.

Ein weitere Verzögerung der Zuschlagserteilung war rechtlich nicht vertretbar. Das Ausschreibungsverfahren ist seit Mitte 2019 abgeschlossen und es lagen keine sachlichen Gründe vor, die ein weiteres Hinauszögern des Zuschlags rechtfertigen konnten. Sämtliche rechtlichen Aspekte einschließlich des anhängigen Gerichtsverfahrens sowie der stiftungs- und kommunalrechtlichen Fragen wurden umfassend geprüft.

Aufgrund der Entscheidung zur Zuschlagserteilung in der Sozialausschusssitzung vom 20.05.2021 war diese im Anschluss durch die Verwaltung aus zwingenden rechtlichen Gründen sofort umzusetzen, um finanzielle Risiken von der Stiftung abzuwenden. Der Zuschlag wurde mit Unterzeichnung des Pachtvertrags am 11.06.2021 erteilt.

4 Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021 (Anlage 4)

Der Forst Kasten gehört zum Grundstockvermögen der Heiliggeistspital-Stiftung München. Aus diesem sind nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 6 Bayerisches Stiftungsgesetz im Rahmen der Vermögensverwaltung Erträge für die Erfüllung des Stiftungszweckes (Betrieb und Unterhalt des Altenheims Heilig Geist) zu erwirtschaften. Eine Umstellung des Wirtschaftsmodells auf das Betreiben eines Friedwaldes sowie eine Änderung der Stiftungssatzung diesbezüglich kommt daher bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht.

5 Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Stadtratsmitgliedern der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 23.06.2021 (Anlage 5)

Aufgrund der Ausführungen unter Ziffer 1 der Beschlussvorlage kann dem Antrag nicht entsprochen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt.
Das Kommunalreferat nimmt die Beschlussvorlage lediglich zur Kenntnis, da forstfachliche Gesichtspunkte nicht tangiert sind.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich.
Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da die Behandlung des Antrags Nr. 20-26 / A 01593 im Sozialausschuss vom 24.06.2021 in die heutige Sitzung vertagt wurde.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01538 von der Fraktion ÖDP / FW vom 11.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01553 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Herrn StR Stefan Jagel, Frau StRin Marie Burneleit, Frau StRin Brigitte Wolf, Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Rudolf Schabl, Herrn StR Dirk Höpner, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Nicola Holtmann vom 23.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Kreisverwaltungsreferat, HA I/2

An das Kommunalreferat, Forstverwaltung

z.K.

Am

I.A.